

(5) Großcontainer werden nach ihrer Verwendung eingeteilt in

a) bahneigene Großcontainer.

Das sind Großcontainer der Deutschen Reichsbahn und Großcontainer anderer Länder, deren Nutzungsrecht im Rahmen der freizügigen Verwendung von Großcontainern an die Deutsche Reichsbahn übergegangen ist.

b) Austauschgroßcontainer.

Das sind Großcontainer der Transportkunden, die im Rahmen eines Großcontaineraustauschvertrages zwischen dem Transportkunden und der Eisenbahn ausgetauscht werden.

c) Privatgroßcontainer.

1. Privatgroßcontainer A sind Großcontainer der Transportkunden und Unternehmen anderer Staaten, die für den öffentlichen Gütertransport besonders zugelassen sind.

2. Privatgroßcontainer B sind bahneigene Großcontainer gemäß Buchst. a, die anderen Transportträgern oder der Deutschen Reichsbahn — DDR-Transportcontainerorganisation — (nachfolgend DDR-CONT genannt) auf der Grundlage von Nutzungsverträgen für Transportzwecke überlassen wurden.

(6) Mittelcontainer, Kleincontainer und Paletten werden nach ihrer Verwendung eingeteilt in

a) bahneigene Mittelcontainer, Kleincontainer und Paletten. Das sind Mittelcontainer, Kleincontainer und Paletten der Deutschen Reichsbahn und Eisenbahnverwaltungen anderer Staaten.

b) Austauschpaletten.

Das sind Paletten der Deutschen Reichsbahn, Eisenbahnverwaltungen anderer Staaten und der Transportkunden, die im Rahmen eines Palettenaustauschvertrages zwischen dem Transportkunden und der Eisenbahn ausgetauscht werden.

c) Privatmittelcontainer und Privatkleincontainer.

Das sind Mittelcontainer und Kleincontainer der Transportkunden, die von einer am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) beteiligten Eisenbahnverwaltung anderer Staaten für den öffentlichen Gütertransport zugelassen sind und die Anschrift des Eigentümers, das Eigentumsmerkmal der zulassenden Eisenbahnverwaltung und das Kennzeichen *m* tragen.

d) kundeneigene Kleincontainer und Paletten.

Kundeneigene Kleincontainer sind Kleincontainer der Transportkunden der DDR. Kundeneigene Paletten sind Paletten der Transportkunden, soweit sie nicht unter Buchst. b fallen. Privatpaletten, die von einer am CIM beteiligten Eisenbahnverwaltung anderer Staaten für den öffentlichen Gütertransport zugelassen sind, gelten als kundeneigene Paletten.

Zu den §§ 2, 3 und 7 der Transportverordnung:

§ 3

Aufgabenteilung, Organisation

(1) Der Großcontainertransport hat vorwiegend als kombinierter Transport durch Eisenbahn und Kraftverkehr auf der Grundlage eines durchgehenden Frachtvertrages zu erfolgen. Der Mittelcontainertransport ist vorwiegend als direkter Transport durch einen Transportträger durchzuführen.

(2) Im kombinierten Transport hat der Transport zwischen den Groß- oder Mittelcontainerbahnhöfen durch die Eisenbahn zu erfolgen. Die Zuführung und Abholung der Groß- und Mittelcontainer zu oder von den Transportkunden in den Einzugsgebieten der Groß- oder Mittelcontainerbahnhöfe hat der Kraftverkehr durchzuführen. Der Umschlag beim Übergang Eisenbahn/Kraftverkehr oder Kraftverkehr/Eisenbahn hat durch die Eisenbahn oder in ihrem Auftrag zu erfolgen.

(3) Die Durchführung des direkten Transports von Groß- und Mittelcontainern in den zugelassenen Verkehrsverbindungen obliegt dem jeweiligen Transportträger; Hierzu gelten, sofern in dieser Durchführungsbestimmung keine Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen der Ersten bis Dritten Durchführungsbestimmung² zur Transportverordnung.

(4) Die Organisation des Transports von Großcontainern im grenzüberschreitenden Verkehr hat grundsätzlich durch die DDR-CONT zu erfolgen.

II.

Standardisierung, Beschaffung, Zulassung und Austausch

Zu den §§ 3 und 9 der Transportverordnung:

§ 4

Standardisierung von Containern und Paletten

(1) Standards für die Herstellung von Containern und Paletten, die für den Einsatz im öffentlichen oder sonstigen zwischenbetrieblichen Gütertransport vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen. Das gilt auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von diesen staatlichen Standards.

(2) Vor der Herstellung von Containern und Paletten, die nicht unter den Geltungsbereich der staatlichen Standards fallen und die für den Einsatz im öffentlichen oder sonstigen zwischenbetrieblichen Gütertransport vorgesehen sind, hat der Hersteller die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen einzuholen. In dieser Zustimmung können einschränkende Bedingungen (z. B. Anwendungsbereich) festgelegt werden.

(3) Die Zustimmungen des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß den Absätzen 1 und 2 beziehen sich insbesondere auf

- die volkswirtschaftliche Effektivität des Einsatzes der Container und Paletten,
- die optimale Ausnutzung des Transportraumes und
- die Übereinstimmung mit internationalen Standards, Empfehlungen und anderen Bestimmungen.

Die Verantwortung der zuständigen Organe für die Qualität der Container und Paletten (z. B. Lebensdauer, Tragfähigkeit, Verträglichkeit mit dem Gut, Widerstand gegen die Transportbeanspruchungen, Qualität des für die Herstellung zu verwendenden Materials) wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Anträge auf Erteilung von Zustimmungen des Ministeriums für Verkehrswesen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Transportträger und Transportart,
- technisch-ökonomische Begründung für den Einsatz,
- die Bestätigung, daß dadurch keine Produktionskapazitäten für Paletten, die im § 2 Abs. 4 Buchstaben a bis e genannt sind, gebunden werden.

§ 5

Beschaffung von Containern und Paletten

(1) Von den Bedarfsträgern sind grundsätzlich nur solche Container und Paletten zu beschaffen, die mit hoher Effektivität in der gesamten Volkswirtschaft eingesetzt werden können und den internationalen Standards, Empfehlungen und sonstigen Bestimmungen für Container und Paletten entsprechen. Der Bedarfsträger hat die volkswirtschaftliche Effektivität dem Bilanzorgan nachzuweisen. *²³

² 1. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 239),

2. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 246) in der Fassung der 6. DB vom 13. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 635),

3. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 253)